

Bundessozialgericht

5/12 RJ 36/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
10. Dezember 1970

. ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

. ,

Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	M a y ,	
Bundessozialrichter	M e y e r	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision der Beigeladenen werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. März 1963 und das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1966 aufgehoben.

Der Bescheid der Beklagten vom 8. März 1962 wird dahin geändert, daß die Versichertenrente des Klägers mindestens in Höhe der im Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 bindend festgestellten Höhe zu gewähren ist.

Der Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 wird aufgehoben.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger stellte im Jahre 1956 einen Rentenanspruch bei der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Beigeladene). Diese gab den Antrag an die nach ihrer Ansicht zuständige Süddeutsche Knappschaft weiter und bat, bei einer Bescheiderteilung folgenden Zusatz in den Bescheid aufzunehmen:

"Die Rente ist zunächst aus den bisher nachgewiesenen Beiträgen berechnet worden, da die angeforderten ausländischen Versicherungsunterlagen noch nicht vorliegen".

Mit Bescheid vom 4. April 1957 erteilte die Süddeutsche Knappschaft einen Bescheid mit dem erbetenen Zusatz und gewährte dem Kläger ab 13. März 1956 die Knappschaftsvollrente.



- 3 -

Nach der Bescheiderteilung kamen bei der Süddeutschen Knappschaft Zweifel an ihrer Zuständigkeit auf, weil für den Kläger auch Beiträge zur tschechoslowakischen Mehr- und Zusatzversicherung entrichtet worden seien; sie gab daher die Rentensache an die Ruhrknappschaft ab. Diese gab die Angelegenheit an die nach ihrer Ansicht zuständige beklagte Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken weiter, weil die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für die Bergmannsrente nicht erfüllt und die letzten Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden seien. Die Beklagte meinte, nach dem Wanderversicherungsabkommen vom 17. Juni 1944 sei die Beigeladene für die Weiterbearbeitung der Rentenangelegenheit zuständig, weil der Versicherungsfall im September 1955 eingetreten und der Kläger mehr als 60 Beiträge zur Angestelltenversicherung nachgewiesen habe.

Die Beigeladene erkannte mit Bescheid vom 18. Juli 1958 den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente nach § 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) an und stellte die Rente nach Art. 2 § 42 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) in Verbindung mit den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 für die Zeit ab September 1958 auf DM 356,30 monatlich fest. In den Bescheid wurde folgender Zusatz aufgenommen:

"Die ausländischen Versicherungsunterlagen liegen nicht vor. Aufgrund der bisher beigebrachten Belege gewähren wir Ihnen für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 15. August 1946 die Steigerungsbeträge nach den in der Ersten Durchführungsverordnung zum FAG vorgeschriebenen Tabellen-Jahresentgelten. Wir behalten uns vor, die Leistung nach Eingang der fehlenden Versicherungsunterlagen neu festzustellen".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Aus den der Beigeladenen im Oktober 1958 zugegangenen Versicherungsunterlagen ergab sich, daß für den Kläger 14 Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Versicherung entrichtet worden waren. Die Beigeladene stellte nunmehr fest, daß bis zum 31. Dezember 1956 die Süddeutsche Knappschaft für die Rentengewährung zuständig gewesen sei und ab 1. Januar 1957 nach Art. 2 § 26 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) i.V.m. § 102 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) hierfür die Beklagte zuständig ist. Sie übersandte daher mit Schreiben vom 14. Januar 1959 die Rentenakten der Beklagten zur Weiterzahlung der Versichertenrente.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1961 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei für die Weiterzahlung der Rente zuständig. Eine endgültige Umstellung der Rente sei noch nicht möglich, weil noch Erhebungen bei der Süddeutschen Knappschaft notwendig seien. Um etwaige Überzahlungen der Rente auszuschließen, werde vorerst ab 1. Juni 1961 die Rente in Höhe von DM 266,-- monatlich gezahlt. Mit Bescheid vom 8. März 1962 setzte die Beklagte die umgestellte . . . des Klägers unter Berücksichtigung der Umstellungsvorschriften des KnVNG neu fest. Da gem. Art. 2 § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 KnVNG die Umstellung der Altrenten mit knappschaftlichen Versicherungszeiten - im Gegensatz zu der Umstellung nach Tabellenwerten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten - eine völlige Neuberechnung der Renten nach den Vorschriften des Art. 2 §§ 24 ff KnVNG erforderlich machte, ergab sich für die Zeit vom Januar 1957 bis zum 31. März 1962 eine Überzahlung von DM 7.489,50 und vom 1. April 1962 ab nur ein monatlicher Rentenanspruch in Höhe von DM 278,90. Den überzahlten Betrag forderte die Beklagte gem. Art. 2 § 29 KnVNG nicht zurück.

Gegen die neue Rentenfestsetzung erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth; er begehrte die Rente in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Höhe der von der Beigeladenen festgestellten Höhe.
Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15. März 1963 abgewiesen. Bei einem Übergang der Rentenzahlung an einen anderen Versicherungsträger sei dieser nicht an den bisherigen Rentenzahlungsbetrag gebunden, sondern könne eine Neufeststellung auf einen niedrigeren Rentenbetrag vornehmen. Da die Beklagte an dem Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 nicht beteiligt sei, sei sie an diesen auch nicht nach § 77 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8. November 1966 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 8. März 1962 aufgehoben und, dem Antrag des Klägers entsprechend, die Beigeladene für verpflichtet erklärt, dem Kläger die mit Bescheid vom 18. Juli 1958 festgestellte Versichertenrente zu zahlen. Die Beklagte hätte den Bescheid vom 8. März 1962 nicht mehr erlassen dürfen. Sie sei zwar nach Art. 2 § 26 KnVNG i.V.m. § 102 RKG für die Zeit ab 1. Januar 1957 für die Feststellung und Zahlung der Rente zuständig, einer nochmaligen Entscheidung über den Rentenanspruch des Klägers habe aber der Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958, der nicht etwa nichtig sei, entgegengestanden. Dieser Bescheid sei zumindest zwischen der Beigeladenen und dem Kläger nach § 77 SGG bindend geworden. Daher bleibe die Beigeladene entgegen der gesetzlichen Regelung auch weiterhin für die Zahlung der Versichertenrente des Klägers zuständig. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beigeladene hat Revision eingelegt. Der Bescheid vom 18. Juli 1958 sei von ihr - der Beigeladenen - als unzuständigem Versicherungsträger erlassen worden, wie auch das LSG erkannt habe. Dieser Bescheid müsse deshalb auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gehoben werden. Die gesetzliche Zuständigkeit der Beklagten habe durch diesen Bescheid nicht beseitigt werden können. Es treffe zwar zu, daß dieser Bescheid nach § 77 SGG bindend geworden sei, das LSG verkenne aber die Tragweite der Bindungswirkung des § 77 SGG, wenn es meine, durch den Bescheid habe sie - die Beigeladene - auch ihre Zuständigkeit in bindender Wirkung anerkannt. Die gesetzliche Zuständigkeit der Beklagten werde von dem ergangenen Bescheid nicht berührt und die Beklagte habe die von ihr - als unzuständigem Versicherungsträger - festgesetzte Rente in voller Höhe zu übernehmen. Nach Eingang der tschechoslowakischen Versicherungsunterlagen könne die Beklagte lediglich eine Neufeststellung der Rente nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vornehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben seien.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1966 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth insoweit zurückzuweisen, als ihre Zuständigkeit für die Weiterzahlung der mit Bescheid vom 18. Juli 1958 festgestellten Rente des Klägers geltend gemacht worden ist. Außerdem beantragt sie, ihren Bescheid vom 18. Juli 1958 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1966 zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht verbieten es die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz, eine nachträgliche Änderung des Verwaltungsakts hinsichtlich des Leistungspflichtigen vorzunehmen. Die Bindungswirkung erfasse den erlassenen Bescheid



- 7 -

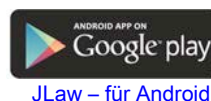
in seiner Gesamtheit, also nicht nur den Zahlbetrag sondern auch die Zuständigkeit desjenigen zur Leistung, der sich zur Leistung verpflichtet habe. Auch hinsichtlich des letzteren könne die Bindungswirkung nur im Rahmen der §§ 1300 und 1744 RVO beseitigt werden, deren Voraussetzungen hier aber nicht erfüllt seien. Der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz gebühre der Vorrang vor einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung, zumal die letztere vor Erlaß des Verwaltungsakts zu beachten sei, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz aber erst nach Erlaß des Verwaltungsakts zur Wirkung kommen müßten. Der Versicherte habe ein Recht darauf zu wissen, von welchem Versicherungsträger ihm die begehrte Leistung zufließe und gegen wen er gegebenenfalls klagen und vollstrecken könne. Die Auffassung, daß der zuständige Versicherungsträger nach Erlaß des Verwaltungsakts in die Rechtsposition des unzuständigen Versicherungsträgers einzutreten und die irrtümlicherweise festgesetzte Zahlungsverpflichtung zu übernehmen habe, sei nicht haltbar. Grundsätzlich habe jeder Versicherungsträger für die von ihm verursachten Fehler einzustehen und könne sie nicht auf einen anderen Versicherungsträger abwälzen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt. Er hat der Ansicht, daß die Beklagte als zuständiger Versicherungsträger die Zahlung der Rente vorzunehmen hat, nicht widersprochen. Allerdings könne die Beklagte nicht die von der Beigeladenen festgesetzte Rentenhöhe zuungunsten des Klägers verändern. Sie sei vielmehr verpflichtet, von der im Bescheid vom 18. Juli 1958 festgestellten Rentenhöhe auszugehen und alle zwischenzeitlich ergangenen Rentenanpassungen zu beachten.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

II

Die zulässige Revision der Beigeladenen ist begründet. Die Urteile der Vorinstanzen und der Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 mußten aufgehoben und der angefochtene Bescheid der Beklagten dahin geändert werden, daß die Versichertenrente des Klägers mindestens in Höhe der in dem Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 bindend festgestellten Höhe zu gewähren ist; im übrigen mußte die Klage abgewiesen werden.

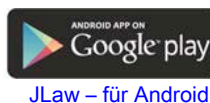
Mit Recht gehen die Beteiligten und die Vorinstanzen davon aus, daß nach der gesetzlichen Regelung (Art. 2 § 26 Abs. 1 KnVNG i.V.m. § 102 Abs. 1 RKG = § 311 Abs. 1 RVO) die Beklagte für die Feststellung und Zahlung der Versichertenrente des Klägers zuständig ist, weil zuletzt Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet wurden und die Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 RKG nicht erfüllt sind. An der gesetzlichen Zuständigkeit hat sich auch nichts dadurch geändert, daß die Beigeladene irrtümlich im Bescheid vom 18. Juli 1958 ihre Zuständigkeit anerkannt und die Versichertenrente nach Art. 2 § 42 AnVNG i.V.m. den Vorschriften des FAG festgesetzt hat. Dieser Bescheid ist allerdings nicht wegen der irrtümlich angenommenen Zuständigkeit nichtig. Nichtigkeit könnte nur bei einer absoluten sachlichen Unzuständigkeit der Beigeladenen vorliegen. Eine solche ist aber nicht gegeben, wenn im Rahmen der Wanderversicherung zunächst der Träger eines anderen Versicherungszweiges, zu dem ebenfalls Beiträge entrichtet worden sind, einen Bescheid erläßt. Damit ist der an sich nicht zuständige Versicherungsträger nicht auf einem Gebiet tätig geworden, das offensichtlich außerhalb seiner Kompetenz liegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach entschieden hat (vgl. Urteil des 4. Senats in SozR Nr. 7 zu § 1311 RVO und Urteil vom 11. Dezember 1968 - 1/12 RJ 470/67), kann die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit nicht durch das Verwaltungshandeln eines Versicherungsträgers geändert werden. Das ist weder durch eine Vereinbarung der Versicherungsträger untereinander noch durch einseitiges Handeln eines nicht zuständigen Versicherungsträgers möglich. Lediglich dem Bundesminister für Arbeit hat das Gesetz das Recht eingeräumt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit abweichend von der gesetzlichen Festlegung zu regeln (§ 102 Abs. 3 RKG). Eine solche Rechtsverordnung ist aber nicht ergangen. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Verpflichtung zur Zahlung der Versichertenrente zudem mit Schreiben vom 4. Mai 1961 und mit der Erteilung des Bescheids vom 8. März 1962 in einer sie bindenden Weise übernommen.

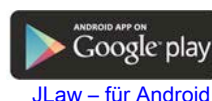
§ 180 Abs. 1 Nr. 1 SGG läßt eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu, wenn mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig anerkannt haben. Diese Vorschrift ermöglicht also eine Durchbrechung der Bindungswirkung des § 77 SGG. Umstände, die einen Wiederaufnahmegrund abgeben würden, können auch noch im Revisionsverfahren berücksichtigt werden. Das gilt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Urteil vom 29. März 1944 in "Deutsches Recht 1944, 498") und des BSG (BSG 18, 186 f) sogar für den hier nicht vorliegenden Fall neuen tatsächlichen Vorbringens, das einen Wiederaufnahmegrund abgeben würde. Es liegt im Sinne einer vernünftigen Prozeßökonomie, Wiederaufnahmegründe noch in einem anhängigen Rechtsstreit zu erledigen, anstatt die Beteiligten damit auf ein nach rechtskräftigem Abschluß des anhängigen Rechtsstreits einzuleitendes Wiederaufnahmeverfahren zu verweisen. Allerdings kann das Revisionsgericht selbst in derartigen Fällen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nur abschließend entscheiden, wenn hierzu keine neuen Tatsachenfeststellungen mehr erforderlich sind, die von einer Wiederaufnahme Betroffenen am Verfahren beteiligt sind und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, so daß der erkennende Senat den Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 aufheben konnte.

Komplikationen ergeben sich im vorliegenden Fall dadurch, daß die Beigeladene die Rente nach den Umstellungsvorschriften des AnVNG (Art. 2 § 42 AnVNG) umgestellt hat, obwohl sie hätte erkennen müssen, daß die Umstellung wegen der zur knappschaftlichen Rentenversicherung angegebenen Beiträge nach den Umstellungsvorschriften des KnVNG (Art. 2 § 23 Abs. 2 KnVNG) hätte erfolgen müssen. Dadurch ist die Rente des Klägers zu hoch festgestellt worden. Die Beigeladene hat zwar ihren Bescheid vom 18. Juli 1958 mit einem Vorbehalt versehen, jedoch bezieht sich dieser Vorbehalt nur auf die für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 15. August 1946 gewährten Steigerungsbeträge. Der Vorbehalt kann also nicht eine Neufeststellung der Rente des Klägers nach anderen Umstellungsvorschriften rechtfertigen, die zu einer geringeren als der bisher gezahlten Rente führen. Die Beklagte hat sich aber nur bereit erklärt, die Rente in der Höhe zu zahlen, die sich aus den Umstellungsvorschriften des KnVNG ergibt.

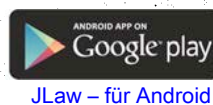
Aus dem Sinn und Zweck der Wanderversicherungsvorschriften und des § 180 SGG ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber auf jeden Fall sicherstellen wollte, daß für die Feststellung und Zahlung einer Rente wegen desselben Versicherungsfalles für denselben Versicherten aus Beiträgen, die zur Rentenversicherung der Arbeiter, zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung erbracht worden sind (Wanderversicherung), immer nur ein Versicherungsträger zuständig sein soll, so daß, wenn über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

haupt eine Weiterzahlung des zu hoch festgestellten Rentenanteils erfolgen muß, nur die ohnehin für die Rentenzahlung zuständige Beklagte verpflichtet sein kann, dem Kläger diesen zu hoch festgestellten Anteil der Rente weiterzuzahlen.

Die im Rentenversicherungsrecht im Interesse der Versicherten gesetzlich besonders stark ausgestattete Bindungswirkung von Rentenfeststellungsbescheiden läßt, da hier die Voraussetzungen des § 1744 RVO jedenfalls grundsätzlich nicht vorliegen, selbst unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rentenzahlungsvorschriften eine Neufestsetzung allerdings nur dann zu, wenn der zuständige Versicherungsträger verpflichtet wird, auch den zu hoch festgestellten Rentenanteil zu übernehmen, wenn also der Besitzstand des Versicherten gewahrt wird, wie es nach § 180 SGG bei der mehrfachen Feststellung "derselben" Rente, d.h. der von mehreren Versicherungsträgern übereinstimmend in gesetzlicher Höhe, also gleichhoch festgestellten Rentenansprüchen der Fall ist. Daraus ergibt sich, daß bei der Leistungsübernahme durch die Beklagte diese die Rente des Klägers mindestens in Höhe der im Bescheid der Beigeladenen vom 18. Juli 1958 bindend festgestellten Höhe zu gewähren hat; es bleibt offen, ob die Beklagte insoweit einen Ersatzanspruch gegen die Beigeladene hat, als diese die Rente zu hoch festgestellt hat. Die Beklagte kann die von der Beigeladenen festgestellte Rentenhöhe allerdings ändern, soweit die Beigeladene ihren Bescheid vom 18. Juli 1958 aufgrund des in ihm enthaltenen Vorbehalts hinsichtlich der möglicherweise noch einzusehenden ausländischen Versicherungsunterlagen hätte ändern können.

Hinsichtlich der Anpassung der Rente nach den Renten Anpassungsgesetzen wird die Beklagte die in den Urteilen des BSG vom 15. Februar 1966 und vom 28. Juni 1966 (SozR Nr. 1 zu Art. I § 2 6. RAG vom 21.12.1963 und Nr. 1 zu § 3 7. RAG vom 23.12.1964) entwickelten Grundsätze, denen sich der



- 12 -

erkennende Senat anschließt, zu beachten haben. Soweit dem Kläger durch Rentenanpassungen, die bereits vor der Rentenherabsetzung durch die Beklagte durchgeführt worden sind, höhere Ansprüche zugesprochen wurden als sich aus dem Bescheid vom 18. Juli 1958 ergeben, muß die Rente allerdings auch mindestens in Höhe des sich daraus ergebenden Zahlungsbetrages weitergewährt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)